

**Information zu der Verarbeitung**  
**„Führung des Strafregisters“**  
**gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Landespolizeidirektion Wien  
Schottenring 7-9  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 31310-0  
E-Mail: [LPD-W@polizei.gv.at](mailto:LPD-W@polizei.gv.at)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herrngasse 7, 1010 Wien  
Telefon: +43 1 53126-0  
E-Mail: [lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at](mailto:lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Evidenzhaltung rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte für das gesamte Bundesgebiet, sowie Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Strafgerichte und jener Nichtösterreicher, die zum Zeitpunkt der Verurteilung durch ausländische Strafgerichte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten nach Maßgabe des § 2 Abs.2 Strafregistergesetz. Zum Zwecke der Übermittlung eines Anhangs zu einer Strafregisterauskunft (§9b) alle rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch Strafgerichte anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die mit diesen Verurteilungen zusammenhängenden Informationen, insbesondere zur Person des Verurteilten, zu Art und Inhalt der Verurteilung und zu den im Zusammenhang mit der Verurteilung ausgesprochenen Tätigkeitsverboten.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 i.d.g.F. iVm Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972 i.d.g.F.

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Die Dauer der Datenaufbewahrung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Tilgungsgesetz, Strafregistergesetz) bzw. nach der vom Gericht verfüzten Dauer.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

inländische Strafverfolgungsbehörden, Sicherheitsbehörden sowie Dienststellen der Bundespolizei, Gnadenbehörden und Behörden gem. § 18 Abs 2 Waffengesetz 1996, sonstige inländische Behörden, alle militärischen Kommanden (hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres, die in den bestehenden bi- und multilateralen Verträgen vorgesehenen Behörden, Gerichten in Strafverfahren, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, in Verfahren über die Annahme an Kindes statt und über die Regelung der Obsorge und des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, über die Sachwalterschaft sowie in Unterbringungsverfahren, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen für Zwecke der Strafverfolgung und der Überwachung der gerichtlichen Aufsicht und der Überprüfung von Tätigkeitsverboten, Strafvollzugsbehörden für

Zwecke des Strafvollzugs und Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen für Zwecke der Vorbeugung und Abwehr gefährlicher Angriffe, ausländische Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in Strafverfahren sowie allen ausländischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden in Strafverfahren, sofern Gegenseitigkeit besteht, Jugendwohlfahrtsträger, Schulbehörden sowie Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Eignungsbeurteilung von Pflege- oder Adoptivwerberinnen und –werbern, jene Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel der Entlassene zuletzt Unterkunft genommen hat und in deren Sprengel er gegenwärtig Unterkunft nimmt, Statistik Austria zur Erstellung der Kriminalstatistik (indirekt personenbezogen), inländischen Hochschulen und den Bundesministerien auf Verlangen zur Auswertung bei nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten (indirekt personenbezogen), Stammzahlenregister, Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheitsverwaltung, sowie allen ausländischen Behörden, sofern Gegenseitigkeit besteht, Jugendwohlfahrtsträger nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes durch eine bestimmte Person, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: Bundesminister für Inneres, IBM Österreich - Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

**Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG. Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO. Diese Auskunft ergeht gem. § 10 Abs. 4 Strafregistergesetz in Form der Strafregisterauskunft.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO. Für Einträge gem. § 2 Abs. 1 Z 9 Strafregistergesetz besteht dieses Recht nicht.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO. Für Einträge gem. § 2 Abs. 1 Z 9 Strafregistergesetz besteht dieses Recht nicht.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO. Für Einträge gem. § 2 Abs. 1 Z 9 Strafregistergesetz besteht dieses Recht nicht.

Das Recht auf Widerspruch nach Maßgabe des Art. 21 DSGVO besteht nicht.